

# Einladung zur gesonderten Versammlung 2004 der Vorzugsaktionäre der Biotest AG

- ISIN DE0005227235 - WKN 522723 -



Wir laden hiermit unsere Vorzugsaktionäre zu der am **Donnerstag, dem 8. Juli 2004**, im Anschluss an die ordentliche Hauptversammlung vom selben Tag, frühestens jedoch um 14:00 Uhr, im Congress Center Messe Frankfurt, Frankfurt am Main, Ludwig-Erhard-Anlage 1, stattfindenden

## gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre

ein.

### Tagesordnung

#### 1. Bekanntgabe der Beschlüsse der ordentlichen Hauptversammlung vom 8. Juli 2004 betreffend die Ermächtigung zur Schaffung eines genehmigten Kapitals

Die für die am 8. Juli 2004 um 10:30 Uhr einberufene ordentliche Hauptversammlung unter Punkt 6 der Tagesordnung vorgesehenen Beschlüsse und der diesbezügliche Bericht des Vorstands lauten wie folgt:

#### 6. Beschlussfassung über die Schaffung eines genehmigten Kapitals und Satzungsänderung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

Es wird ein neues genehmigtes Kapital geschaffen, § 4 der Satzung wird um folgenden neuen Abs. 5 ergänzt:

"Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 7. Juli 2009 um bis zu insgesamt EUR 10.240.000 durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stammaktien und neuer, auf den Inhaber lautender Vorzugsaktien ohne Stimmrecht entsprechend dem bisherigen Verhältnis der beiden Aktiegattungen zueinander gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmalig zu erhöhen (genehmigtes Kapital). Das Bezugsrecht der Inhaber von Aktien einer Gattung auf Aktien der anderen Gattung ist ausgeschlossen.

- (a) Der Vorstand ist darüber hinaus ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.
- (b) Der Vorstand ist auch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen 10 % des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabepreis den Börsenpreis der Aktien der jeweiligen Aktiegattung nicht wesentlich im Sinne der § 203 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet.
- (c) Der Vorstand ist auch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Unternehmensbeteiligungen oder im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen, und von sonstigen Vermögensgegenständen, einschließlich Darlehens- und sonstigen Verbindlichkeiten, auszuschließen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Kapitalerhöhung aus dem genehmigten Kapital oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem genehmigten Kapital anzupassen."

#### Bericht des Vorstands gemäß § 203 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG zu Tagesordnungspunkt 6

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals vor. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der

Hauptversammlung die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals in der gesetzlich zulässigen Höhe von EUR 10.240.000 vor. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft gegen Bareinlagen, Sacheinlagen oder eine Kombination aus beidem (gemischte Bar- und Sachkapitalerhöhung) durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stammaktien und neuer, auf den Inhaber lautender Vorzugsaktien entsprechend dem bisherigen Verhältnis der beiden Aktiegattungen zueinander zu erhöhen. Die Ermächtigung ist bis zum 7. Juli 2009 befristet; damit wird die gesetzlich zulässige Frist ausgeschöpft.

Die vorgeschlagene Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien aus genehmigtem Kapital soll die Gesellschaft in die Lage versetzen, kurzfristig auf auftretende Finanzierungserfordernisse oder Akquisitionsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der Umsetzung von strategischen Entscheidungen reagieren zu können.

Der Beschlussvorschlag sieht vor, dass bei Ausnutzung des genehmigten Kapitals neue auf den Inhaber lautende Stammaktien und auf den Inhaber lautende Vorzugsaktien in dem Verhältnis auszugeben sind, in welchem die Aktiegattungen zum Zeitpunkt der jeweiligen Ausgabe der neuen Aktien zueinander stehen. Das Bezugsrecht der Inhaber von Aktien einer Gattung auf Aktien der anderen Gattung wird jeweils ausgeschlossen (sogenannter überkreuzter Bezugsrechtsausschluss). Dies dient dazu, das bestehende Verhältnis der Aktiegattungen zueinander zu erhalten und die Besonderheiten der jeweiligen Beteiligung angemessen zu berücksichtigen. Dadurch wird dem Gedanken der Gleichbehandlung und der Funktion des Bezugsrechts, der Aufrechterhaltung der bestehenden anteiligen Stimm- und Vermögensrechte, Rechnung getragen.

Der Beschlussvorschlag sieht weiter vor, dass der Vorstand bei Ausnutzung des genehmigten Kapitals ermächtigt wird, mit Zustimmung des Aufsichtsrats darüber hinaus in weiteren Fällen das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen:

- (a) Der Vorstand soll ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Dies ist erforderlich, um ein technisch durchführbares Bezugsverhältnis darstellen zu können und damit die Abwicklung des Bezugsrechts der Aktionäre zu erleichtern. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen Aktien werden bestmöglich verwertet.
- (b) Bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen soll das Bezugsrecht ausgeschlossen werden können, wenn die Anforderungen des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG erfüllt sind. Dies setzt voraus, dass die Kapitalerhöhung weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung noch im Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung 10 % des Grundkapitals übersteigt und der Ausgabepreis den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung nicht wesentlich unterschreitet. Auf die 10 %-Grenze sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung in direkter oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden.

Diese Ermächtigung versetzt die Gesellschaft in die Lage, Marktchancen schnell und flexibel zu nutzen und einen bestehenden Kapitalbedarf gegebenenfalls auch sehr kurzfristig zu decken. Der Gesellschaft wird ermöglicht, durch die marktnahe Preisfestsetzung einen möglichst hohen Ausgabebetrag und damit eine größtmögliche Stärkung der Eigenmittel zu erreichen. Eine der

artige Kapitalerhöhung führt wegen der schnelleren Handlungsmöglichkeit erfahrungsgemäß zu einem höheren Mittelzufluss als eine vergleichbare Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht der Aktionäre. Zusätzlich kann mit einer derartigen Kapitalerhöhung die Gewinnung neuer Aktionärsgruppen verbunden werden. Bei Ausnutzung der Ermächtigung wird der Vorstand den Abschlag möglichst niedrig bemessen. Ein etwaiger Abschlag vom aktuellen Börsenkurs wird voraussichtlich nicht über 3 %, jedenfalls aber maximal bei 5 % des Börsenpreises liegen. Jeder Aktionär hat aufgrund der börsenkursnahen Ausgabekurse der neuen Aktien und aufgrund der größtmöglichen Begrenzung der bezugsrechtsfreien Kapitalerhöhung die Möglichkeit, die zur Aufrechterhaltung seiner Beteiligungsquote erforderlichen Aktien über die Börse zu erwerben.

- (c) Das Bezugsrecht soll auch bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen ausgeschlossen werden können, insbesondere um die neuen Aktien der Gesellschaft im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder dem Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Unternehmensbeteiligungen anbieten zu können. Die Gesellschaft soll die Möglichkeit erhalten, auf nationalen und internationalen Märkten schnell und flexibel auf vorteilhafte Angebote oder sich sonst bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen reagieren zu können. Akquisitionen können maßgeblich zur Verbesserung der Wettbewerbsposition beitragen. Als Gegenleistung kann die Gewährung von Aktien zweckmäßig sein, um die Liquidität zu schonen oder den steuerlichen Rahmenbedingungen in bestimmten Ländern bzw. den steuerlichen Anforderungen bestimmter Verkäufer zu entsprechen. Nicht selten ergibt sich aus den Verhandlungen die Notwendigkeit, als Gegenleistung nicht Geld, sondern Aktien bereitzustellen.

Das Bezugsrecht soll außerdem ausgeschlossen werden können, um Darlehens- oder andere Verbindlichkeiten als Sacheinlage in die Gesellschaft einzubringen. Bilanziell handelt es sich um die Umwandlung von Fremd- in Eigenkapital und damit um eine Verbesserung der Eigenkapitalbasis. Die damit verbundene Verbesserung der Finanzstruktur der Gesellschaft kann im Interesse der Gesellschaft liegen. Wenn die Sacheinlage durch Aktionäre der Gesellschaft erfolgen soll, kann im Rahmen der Prüfung, ob der Bezugsrechtsausschluss verhältnismäßig ist, auch in Erwägung gezogen werden, eine gemischte Bar- und Sachkapitalerhöhung durchzuführen, an der sich alle Aktionäre beteiligen können.

Der Vorstand wird in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob er von der Ermächtigung zur Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre Gebrauch machen wird. Eine Ausnutzung dieser Möglichkeit wird nur dann erfolgen, wenn dies nach Einschätzung des Vorstands und des Aufsichtsrats im Interesse der Gesellschaft und damit ihrer Aktionäre liegt. Der Vorstand wird über jede Ausnutzung des genehmigten Kapitals jeweils in der nächsten Hauptversammlung berichten.

## **2. Sonderbeschluss der Vorzugsaktionäre über die Zustimmung zur Ermächtigung zur Schaffung des genehmigten Kapitals gemäß dem unter Punkt 1 der Tagesordnung bekanntgegebenen Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Beschluss zuzustimmen.

## **Teilnahme an der gesonderten Versammlung**

Zur Teilnahme an der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre und zur Ausübung des Stimmrechts sind gemäß § 19 der Satzung die Vorzugsaktionäre berechtigt, die ihre Aktien bis spätestens Donnerstag, den 1. Juli 2004, bei der Gesellschaft, bei einem deutschen Notar, bei einer Wertpapiersammelbank oder bei einem der folgenden Kreditinstitute oder deren Niederlassungen hinterlegen und bis zur Beendigung der gesonderten Versammlung dort belassen:

Deutsche Bank AG  
DZ Bank AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank  
Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG  
ING BHF-Bank AG  
Commerzbank AG  
Hauck & Aufhäuser Privatbankiers KGaA

Die Hinterlegung ist auch dann ordnungsgemäß, wenn die Aktien mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle für diese bei einem anderen Kreditinstitut bis zur Beendigung der gesonderten Versammlung gesperrt gehalten werden. Im Fall der Hinterlegung der Aktien bei einem Notar oder einer Wertpapiersammelbank ist die hierüber auszustellende Bescheinigung spätestens am Freitag, dem 2. Juli 2004, bei der Gesellschaft einzureichen.

Vorzugsaktionäre, die nicht persönlich an der gesonderten Versammlung teilnehmen möchten, können ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte, z. B. durch ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung, ausüben lassen. Wir bieten unseren Aktionären an, von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter bereits vor der gesonderten Versammlung schriftlich mit der Ausübung ihres Stimmrechts zu bevollmächtigen. Zur Bevollmächtigung der von uns benannten Stimmrechtsvertreter benötigen Sie auch dann eine Eintrittskarte, wenn Sie nicht persönlich an der gesonderten Versammlung teilnehmen wollen. Diese dient als Formular für die Bevollmächtigung der Stimmrechtsvertreter und die Erteilung der Stimmweisungen. Eintrittskarten für die gesonderte Versammlung sollten von den Vorzugsaktionären möglichst frühzeitig bei der Depotbank für jedes Depot bestellt werden. Wir können die ordnungsmäßige Stimmrechtsausübung nur gewährleisten, soweit die ausgefüllten Vollmachtsformulare für die von uns benannten Stimmrechtsvertreter mit den Stimmweisungen der Aktionäre spätestens am 2. Juli 2004 (Posteingang) bei der Gesellschaft eingegangen sind.

Anträge und Anfragen von Vorzugsaktionären sind ausschließlich an folgende Adresse der Gesellschaft zu richten:

Biotest AG  
Investor Relations  
Landsteinerstraße 5  
63303 Dreieich  
Telefax: 06103 801-347

Wir werden zugänglich zu machende Anträge von Vorzugsaktionären, die uns bis zum 24. Juni 2004, 24 Uhr, zugehen, im Internet unter [www.biotest.de](http://www.biotest.de) veröffentlichen. Etwaige Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internet-Adresse veröffentlicht.

Frankfurt am Main, im Mai 2004

**Biotest Aktiengesellschaft**

**Der Vorstand**